

Internationale Union für Geodäsie und Geophysik

Autor(en): **Bäschlin, C.F.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **112 (1931)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rapports des Comités suisses des Unions internationales et d'autres représentants
Berichte der Schweizer Komitees für internationale Unionen u. anderer Vertretungen
Rapporti dei Comitati svizzeri delle Unioni internazionali e d'altre rappresentanze

1. Internationale Union für Geodäsie und Geophysik

(Bericht über die an der 4. Versammlung im August 1930 in Stockholm angenommenen Statuten)

Die an der Schlußsitzung angenommenen Statuten der Union bestimmen im wesentlichen das Folgende:

Ein Land kann direkt auf sein Gesuch hin oder auf Empfehlung eines Landes, das schon Mitglied der Union ist, in die Union aufgenommen werden.

Diejenigen Länder, die schon früher vom Conseil international de recherches zur Teilnahme eingeladen worden sind, können der Union ohne weitere Formalitäten beitreten. (Dies bezieht sich hauptsächlich auf Deutschland, das nach der Prager Tagung von 1927 vom Conseil de recherches offiziell eingeladen worden ist, aber bis zur Stunde darauf nicht geantwortet hat.)

Die Amtsdauer des Präsidenten läuft am Ende der Hauptversammlung, die derjenigen unmittelbar folgt, auf welcher die Wahl vorgenommen wurde, ab. Er ist für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

Die Wahl des Generalsekretärs erfolgt auf zwei Amtsdauern; er ist beliebig wieder wählbar.

Die wissenschaftlichen Arbeiten werden von „Internationalen Assoziationen“ durchgeführt. Es bestehen Internationale Assoziationen für: *a)* Geodäsie, *b)* Seismologie, *c)* Meteorologie, *d)* Erdmagnetismus und Erdelektrizität, *e)* Physikalische Ozeangeographie, *f)* Vulkanologie, *g)* Wissenschaftliche Hydrologie. (Die Assoziationen treten also an die Stelle der bisherigen Sektionen.) Die Assoziationen geben sich ihre eigenen Statuten, die aber den Unionsstatuten nicht widersprechen dürfen.

Die Zeitdauer zwischen zwei ordentlichen Unionsversammlungen wurde noch nicht festgelegt; dies soll auf der im Jahre 1933 in Lissabon stattfindenden Tagung geschehen.

Die Assoziationen sind berechtigt, in der Zwischenzeit zwischen den Unionsversammlungen eigene Versammlungen abzuhalten, sei es für sich oder mit andern Assoziationen zusammen. Dagegen müssen alle Assoziationen Generalversammlungen abhalten, wenn die Union tagt.

Der jährliche Beitrag an die Union beträgt 2000 Schweizer Goldfranken, in welcher Einheit in Zukunft die gesamte Abrechnung zu geschehen hat, pro Beitragseinheit. Länder unter 5 Millionen Einwohner

bezahlen eine Einheit, die Schweiz hat daher Fr. 2000 jährlich zu entrichten.

Die Entschliessungen in wissenschaftlichen Fragen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten. In administrativen Fragen wird nach Staaten abgestimmt. Die jedem Staate zufallende Zahl von Stimmen wird 1933 in Lissabon festgelegt werden. Vermutlich wird jedem Lande, ohne Rücksicht auf seine Grösse und Einwohnerzahl, eine Stimme zufallen, da dafür sowohl die Vereinigten Staaten von Nordamerika als auch England und seine Kolonien, wie alle kleinen Staaten eintreten.

Diese Statuten treten am 1. Januar 1932 für 12 Jahre in Kraft.

Wie man erkennt, lassen diese Statuten den Assoziationen die grösste Freiheit; Stimmrecht und Beitragspflicht sind die einzigen Dinge, die ihnen vorgeschrieben werden. Es handelt sich also darum, im Conseil de recherches dafür zu sorgen, dass die Statuten dieses Organs möglichst wenig Bindungen für die Unionen bringen. Es sollte unbedingt verhindert werden, dass in diesen Statuten etwas über die offiziellen Sprachen verfügt wird, damit die Assoziationen die Freiheit erhalten, dies entsprechend ihren Bedürfnissen zu regeln.

Ebenso sollte verhindert werden, dass ein Land nur dann Mitglied einer Union werden kann, wenn es dem Conseil de recherches angehört. Überhaupt liegt es im Interesse der Wissenschaft und vor allem der Schweiz, wenn der Conseil de recherches mit möglichst geringen Kompetenzen ausgestattet wird.

Dann werden die Assoziationen souverän, was durchaus im Interesse der Wissenschaft liegt.

Der Vizepräsident der Schweiz. Geodätischen Kommission:
C. F. Bäschlin.

2. Internationale Astronomische Union

Das schweizerische astronomische Komitee hat am 12. November 1930 auf der Sternwarte in Genf eine Sitzung abgehalten; zum Präsidenten des Komitees wurde gewählt: Prof. Th. Niethammer, Vorsteher der astronomisch-meteorologischen Anstalt der Universität Basel, in Binningen, und als Sekretär wurde bestätigt: Prof. G. Tiercy, Direktor der Sternwarte in Genf.

3. Union Internationale Mathématique

Il n'y a pas eu de réunion en 1930. L'Union tiendra sa prochaine assemblée générale à l'occasion du Congrès international de mathématiques qui aura lieu à Zurich au début du mois de septembre 1932.

La Commission internationale de l'Enseignement mathématique dont le mandat a été renouvelé par le Congrès de Bologne, se réunira à Zurich à la même époque. Elle présentera un rapport sur la préparation théorique et pratique des professeurs de mathématiques. *H. Fehr.*